

## [BG] Staatlicher Digitalmultiplex

IRIS 2009-7:1/5

Rayna Nikolova Neue bulgarische Universität

Am 19. Mai 2009 wurde das Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk (GÖRR) im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 37 veröffentlicht. Ungeachtet einiger heftiger Widerstände seitens des Mediensektors gegen die undurchsichtige Verabschiedung einer derart wichtigen gesetzlichen Regelung legte der Präsident kein Veto gegen das GÖRR ein.

Das GÖRR regelt die staatliche Beteiligung am Sendebetrieb des bulgarischen Nationalfernsehens (BNT) und des bulgarischen Nationalhörfunks (BNR). Das GÖRR unterscheidet zwischen zwei Arten von Netzwerken für die digitale Übertragung elektronischer Kommunikation: über ein Funknetzwerk Übertragung des Signals und über ein Backbone -Netzwerk zur Übertragung von Signalen. Gemäß dem GÖRR garantiert der Staat die Ausstrahlung der Programme und über ein terrestrisches digitales elektronisches BNR Kommunikationssystem. Dazu gründet der Staat ein staatseigenes Unternehmen nach Art. 62 Ziff. 3 des Handelsgesetzes mit der Bezeichnung "Nationale Digitalrundfunk" Gesellschaft für öffentlich-rechtlichen (NGÖRDR). verantwortlich für Aufbau den und den Betrieb des elektronischen Kommunikationsnetzwerks für terrestrischen Digitalrundfunk. Einen Monat nach Registrierung der NGÖRDR erteilt die Kommunikationsregulierungskommission der Gesellschaft die Erlaubnis zur Nutzung einer individuell zugewiesenen Ressource, des Funkfrequenzspektrums, für elektronische Kommunikation über das Netzwerk für terrestrischen Digitalrundfunk. Die Leitungsorgane der NGÖRDR sind der Finanzminister, der Vorstand (vier Mitglieder) und der geschäftsführende Direktor, die alle vom Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers ausgewählt werden. Die Tätigkeit wird finanziert aus:

- 1. dem Staatshaushalt,
- 2. Gebühreneinnahmen, die die Betreiber zahlen, deren Programme über das elektronische Kommunikationsnetzwerk für terrestrischen Digitalrundfunk ausgestrahlt werden,
- 3. Einkünften aus kommerzieller Tätigkeit.

BNT und BNR entrichten eine Gebühr an die NGÖRDR für die Ausstrahlung ihrer Programme. Die Gebühr beinhaltet die Vergütung zur Deckung der



Unterhaltskosten für das elektronische Kommunikationsnetzwerk für Digitalrundfunk terrestrischen und den Gewinn im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Die von der NGÖRDR erhobenen Gebühren werden verwendet für:

- 1. die Nutzung der individuell zugewiesenen knappen Ressource, des Funkfrequenzspektrums
- 2. den Bau, die Wartung und den Ausbau des Netzwerks,
- 3. die Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen,
- 4. die Deckung der Unterhaltskosten der NGÖRDR.

Der Finanzminister überwacht, wie das Geld ausgegeben wird. Das GÖRR legt fest, dass die NGÖRDR

- 1. kein Hörfunk- oder Fernsehbetreiber sein darf/kann,
- 2. sich nicht an kommerziellen Unternehmen beteiligen darf/kann, die Programme produzieren, die über elektronische Kommunikationsnetzwerke ausgestrahlt werden, und
- 3. keine elektronischen Netzwerke für die Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen aufbauen und nutzen darf/kann.

-

Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 37 vom 19. Mai 2009

Ofcom, "London 2012 Olympic Games and Paralympic Games: Draft Spectrum Plan", available at:

http://www.ofcom.org.uk/consult/condocs/london2012/london2012.pdf

